



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Mario Schmidt

GZ: (OB) 6 61.3

Datum: 07. FEB. 2023

Sachstand Bauleitplanungen AF2850/23

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 1 a, 1 b, 2 a und 2 b besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Die genannten Fragen betreffen lediglich erwartete oder für möglich gehaltene Sachverhalte. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei diesen ins Blaue hinein gestellten Fragen.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der gesamten Anfrage habe, beantworte ich diese - hinsichtlich der Fragen 1 a, 1 b, 2 a und 2 b jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Die Verwaltung hat in der Vergangenheit für verschiedene Bauleitplanungen die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt. Die entsprechenden Bebauungsplan-Verfahren wurden in der Folge jedoch nicht gestartet. Ich bitte Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Für den Gewerbepark Reick II (B-Plan 159) fand vom 11.05.2009 bis 16.06.2009 eine frühzeitige Beteiligung statt. Ein Bebauungsplanverfahren wurde jedoch nach meinem Kenntnisstand in der Folge nicht eingeleitet.
 - a) Ist für das Plangebiet weiterhin ein Bebauungsplan vorgesehen?“

Ja.

b) „Falls ja, wann ist mit der Vorlage eines Aufstellungsbeschlusses zu rechnen? Welche Planungsziele sollen verfolgt werden?“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 1. März 2006 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1091-SB28-06 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 159, Dresden-Reick Nr. 3, Gewerbepark Reick II, beschlossen.

Die Planungsziele, wie sie im Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung formuliert wurden, werden weiterhin verfolgt: Städtebauliche Neuordnung einer mindergenutzten Fläche, Einordnung einer öffentlichen Verkehrsfläche sowie die Ausweisung von Bauflächen für klein- und mittelständige Unternehmen. Des Weiteren ist die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ein primäres Ziel.

Die Weiterbearbeitung kann erst nach Fertigstellung des Planungsverfahrens für das „Blaue Band Geberbach (BBG)“ erfolgen, da Teilflächen des Geltungsbereiches mit einer Veränderungssperre nach § 86 WHG zum BBG belegt sind. Betroffene Flächen werden dann in das Bauleitverfahren nachrichtlich übernommen oder der Geltungsbereich entsprechend geändert.

c) „Welche Gründe standen einem Aufstellungsbeschluss bisher entgegen?“

Der Aufstellungsbeschluss wurde 2006 gefasst und besteht fort.

2. „Für das Gewerbegebiet Augustusweg (B-Plan 3005) fand die frühzeitige Beteiligung vom 10.08.2015 bis 10.09.2015 statt. Auch für dieses Gebiet wurde bislang nach meinem Kenntnisstand das Bebauungsplanverfahren bislang nicht eingeleitet.“

a) Ist für das Plangebiet weiterhin ein Bebauungsplan vorgesehen?“

Der Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6037, Dresden-Hellerberge, Beutlhauser fortgeführt werden. Der Verfahrenswechsel ist mit dem Offenlagebeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6037 vorgesehen.

b) „Falls ja, wann ist mit der Vorlage eines Aufstellungsbeschlusses zu rechnen? Welche Planungsziele sollen verfolgt werden?“

Die Erarbeitung der Vorlage zum Offenlagebeschluss kann erfolgen, sobald ein städtebaulicher Vorvertrag mit dem Vorhabenträger vorliegt. Der Vorhabenträger verfolgt das Ziel, den bestehenden Gewerbebetrieb zu modernisieren und neu zu ordnen.

c) „Welche Gründe standen einem Aufstellungsbeschluss bisher entgegen?“

Der für den Beschluss erforderliche städtebauliche Vorvertrag liegt noch nicht vor, da die Grundstücksverfügbarkeit über alle Grundstücke im Geltungsbereich noch nicht abschließend geklärt war.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert